56



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

2. Jahrgang. X. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. November 1916.

121.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständ gen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem großen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die großen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:

KARL KUK, m. p.

Feldzeugmeister.

122.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluß kundgetan, aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heißester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Rußland nicht beendet, es ist Euer Wunsch daran teil zu nehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das **polnische Heer** bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach außen und innem gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich-deutsche General-Gouverneur:

BESELER.

Der Kaiserlich und Königliche österreichisch-ungarische General-Gouverneur:

KUK.

123.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In größeren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet, Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschließung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden,

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Paß mitzubringen. Außerdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zuname):..............................
2. Wohnort und Straße:..............................
3. Kreis:..............................
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes: ....
5. Nr. der Freiwilligenliste:..............................

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:
Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste“ eintragen zu lassen.—Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien,

Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Maßgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein" mit der Nr., unter der sie in die „Meldeliste" eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Außerdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K. als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluß an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzterem Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Paß, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluß zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, außergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluß an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12 Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muß sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee genießen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weißen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur.:

KUK.

124.

Amnestie - Erlass.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Errinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, daß denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder Teilweise erlassen werde.

KARL KUK m. p. F. Z. M.

125.

Amtsantritt des Chefs des Zivillandeskommissariates.

Der zum Chef des Zivillandeskommissariates beim k. u. k. M. G. G. in Lublin ernannte Geheime Rat Sektionschef Dr. Georg Ritter von Poray-Madeyski hat am 4. August 1916 sein Amt angetreten.

126.

Erweiterung des Gebietes der Stadt Piotrków.

Das k. u. k Militär-General-Gouvernement hat mit Verordnung vom 15 Oktober 1916 folgendes angeordnet:

§ 1.

Das Gebiet der Stadt Piotrkow wird mit dem 1. November 1916 auf folgende Ortschaften ausgedehnt: von der Gemeinde Uszczyn Kolonie Bugaj, Kol. Starostwo und Mühlengehöft Bugaj, von der Gemeinde Szydłów Gut und Dorf Bełzatka, Kol. Twardosławice, Kol. Pawłówka, sowie den südlichen Teil des Dorfes Karolinów.

Die neue Grenze der Stadt läuft: Im Westen: entlang der Grenze zwischen der Gemeinde Rokszyce und dem Gute Bełzatka, dann zwischen dem Dorfe Twardosławice einerseits und dem Gute Bełzatka und den Kolonien Twardosławice und Pawłówka vel Polesie andererseits.

Im Norden: entlang der nordöstlichen Grenze der Kol. Pawłówka (Polesie) bis zu der nach Srock führende Strasse, weiter entlang derselben bis zum südöstlichen Grenzpunkte der Gründe des Dorfes Byki und der Kol. Pawłówka, von da an in nordöstlicher Richtung

entlang des durch das Dorf Karolinów führenden Feldweges bis zum Eisenbahngeleise und der bisherigen Stadtgrenze, hierauf entlang der Grenze zwischen dem Stadtgebiete und dem Dorfe Raków mały und den ärarischen Waldungen und entlang der nach Wierzeje führenden Straße bis zum Flusse Rakówka.

Im Osten: entlang des Flusses Rakówka, des Ostufers des Teiches Bugaj, der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Mühlengehöftes Bugaj, dann der inneren Grenze der Wiesen des Gutes Uszczyn zum Flusse Strawa, weiter entlang der westlichen Grenze des Dorfes Świerczów.

Im Süden bleibt die Grenze unveränert.

§ 2.

Alle innerhalb der im § 1 bezeichndeten neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauerngründe werden in die Stadtgemeinde einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschaftsteile) werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden. Die bei der Abgrenzung der Stadtgebiete erübrigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben weiter in dem bisherigen Gemeindeverbande.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt mit dem Tage der Eingemeindung die Rechte und Pflichten, sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bezw. Ortschaftsteile; die erforderlichen Auseinandersetzungen hat das Kreiskommando vorzunehmen.

Privatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bezw. der eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) sowie bestehende Konzessionen und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) unterliegen vom Tage der Eingemeindung ab den für die Stadt Piotrków geltenden Vorschriften.

Steuern und andere Abgaben sind aus den eingemeindeten (Ortschaftsteilen) bis zum Ende des Jahres 1916 in gleicher Höhe und an dieselben Kassen wie bisher zu entrichten.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Neuordnung der Verwaltung durch die Stadt Piotrków bestehen. Diese Neuordnung hat spätestens bis zum 1. März 1917 zu erfolgen.

§ 7.

Das Kreiskommando hat noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung die im § 1 der Vrdg. bezeichneten Grenzen des erweiterten Stadtgebietes unter Zuziehung der interessierten Gemeinde- (Ortschafts-) und Stadtvertreter, sowie der daran besonders interessierten Besitzer von Wirtschafs- und Industriebetrieben an Ort und Stelle festzusetzen und zu bezeichnen.

Ihm obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten.

§ 8.

Die anläßlich der Erweiterung des Stadtgebietes und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften (Ortschaftsteilen) aus den Gemeindegebieten erforderlichen Maßnahmen wegen: Übertragung bezw. Berichtigung der Bevölkerungsbücher und der von dem Stadtpräsidenten und Gemeindevorstehern geführten Standesregister, wegen des Meldewesens usw., hat das Kreiskommando zu treffen.

E. N. 25923. **127.**

Kundmachung betreffend die einheitliche Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe im ganzen k. u. k. Okkupationsgebiete.

1. An Sonn- und Feiertagen-ausgenommen das Fronleichnamsfest, den ersten Tag der Weihnachten und Ostersontag—dürfen alle Handelsgeschäfte von 8 bis 11 Uhr vormittags und außerdem die Lebensmittelgeschäfte von 3 bis 4 Uhr nachmittags offengehalten werden.

An den drei obangeführten Hauptfeiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8 bis 10 Uhr vormittags offen sein.

Die Reihenfolge der unbedingt offen zu haltenden Geschäfte wird der Magistrat respektive das Gemeindeamt bestimmen.

Falls nur ein einziges Lebensmittelgeschäft in einer Ortschaft wäre, ist das Offenhalten desselben an obigen Tagen und in obiger Zeit obligatorisch.

2. Friseurladen und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags, und an den drei obangeführten Hauptfeiertagen nur bis 11 Uhr vormittags offenhalten.

3. Die Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen und Teestuben unterliegen keiner Beschränkung in Bezug auf die Sonn- und Feiertagsruhe.

4. Industriebetriebe wie Lichtwerke, Wasserleitungen und dergl„ deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte, ferner solche Unternehmungen wie Kalkbrennereien, Spiritusrafinerien, Ringofenziegeleien, Glasfabriken mit Wannenöfen und dergl., welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet sind—durch Einstellung des Betriebes auch nnr an einem Tage empfindlich geschädigt würden-sind von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen.

5. Jüdische Geschäfte mit Ausnahme der einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäfte—dürfen ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen, aber es wird ihnen aus diesen Grunde keine über die Bestimmungen des Punktes 1 dieser Verordnung hinausgehende Erleichterung an den Sonn- und katholischen Feiertagen gewährt.

In Ortschaften (Städten, Ansiedlungen und Dörfern), in welchen sich der Lebensmittelhandel vorwiegend in jüdischen Händen befindet, wird die Ruhe an Samstagen und jüdischen Feiertagen gleich wie an den katholischen Sonn- und Feiertagen mit der aus dem Punkte 1 dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkung angeordnet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Alle anderen diesbezüglich ergangenen Kundmachungen werden außer Kraft gesetzt.

Piotrków, am 10. Oktober 1916.

Zl. 30340.

128.

Kundmachung betreffend Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. wird bestimmt: der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschließlich der Innereien dieser Tiere ist am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche verboten.

Es darf also an diesen Tagen weder rohes, noch gekochtes, gebratenes, gepöckeltes oder geselchtes Fleisch verkauft oder genossen werden.

Auch Fleischkonserven fallen unter das Verbot.

An diesen Tagen dürfen die Gewerbetreibenden, sowie die Gastwirtschaften einschließlich der auf den Bahnhöfen befindlichen, in ihren, den Kunden bezw. Gästen zugänglichen Betriebsräumen, die genannten Sorten von Fleisch und Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

Dieses Verbot erstreckt sich selbstredend auch auf den privaten Haushalt.

Die Durchführung dieser Verordnung wird durch Visitierungen von hiezu legitimierten Organen auch in privaten Haushaltungen überwacht werden.

Übertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu Kr. 2000, oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Obige Verordnung tritt mit dem Tage dieser Verlautbarung in Kraft.

Piotrków, am 13. November 1916.

129.

Zl. 27690.

Kundmachung.

Die k. u. k. Bahnüberwachungsorgane sind in Bezug auf die Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art in das deutsche Okkupationsgebiet oder nach Deutschland angewiesen worden, solche zu verhindern, wenn die schriftliche Bewilligung seitens des Wirtschaftsausschusses des k. u. k. Militär-General-Gouvernements nicht vorhanden ist.

Die Gesuchsteller haben sich behufs Erlangung einer solchen schriftlichen Erlaubnis vorerst an das k. u. k. Kreiskommando zu wenden. Zuwiderhandelnden wird die eingekaufte Ware ohne Vergütung konfisziert.

Piotrków, am 23. Oktober 1916.

130.

Nr. 27967, Ge/931/92.

Kundmachung.

Die Verfütterung von Gerste wird fortab ausnahmslos verboten und zählt die Gerste als Brotfrucht.

Es wird demnach abändernd bestimmt:

1) Ad W. A. № 56146/II, 2, zu streichen „die Haferquote ist sowohl durch Brotfrucht, als auch durch Gerste vertretbar".

2) Ad E. V. № 80145 die Rubrik „Gerste" in dem Ausweis über den monatlichen Bedarf der Fassungsstellen hat zu entfallen; die in dieser Rubrik angeführten Gerstenmengen sind der Rubrik „Hafer" zuzuschlagen.

3) Die Fütterung von Gerste für den Zivilbedarf gem. F. Nr. 55095 wird untersagt; als Hartfutter darf fortab nur Hafer zur Verwendung gelangen. Die Haferquote der Zivilpferde pro Pferd und Tag wird auf 13/4 Kg Hafer herabgesetzt.

Piotków, am 3. November 1916.

131.

Ad. 26622.

Kundmachung betreffend des Handelsverkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäß Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdgs. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61) bestimme ich:

§ 1. Die Verordnung des M. G. G. F. Nr. 56. 517 betreffend die Regelung des Handelsverkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschke, Lupine, Seradella, Rotklee, Weißklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art (Thimotee, Raygräser u. s. w.) unterliegt innerhalb des M. G. G.-Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§ 2. Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach dem 15. Oktober werden alle nichtangemeldeten Vorräte an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, welche bei Personen vorgefunden werden, die weder Produzenten sind, noch eine vom M. G. G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie zum Ein- Resp. Verkaufe solcher Sämereien berechtigt.

Piotrków, am 12. October 1916.

132.

Zl. 24132.

Kundmachung.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, wird angeordnet:

1. Vermälzungsverbot:

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2. Sperre der Darranlagen u. Mälzereien:

Die Darranlagen u. Mälzereien dieser Industriebetriebe werden sofort amtlich gesperrt.

3. Strafbestimmungen, verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft:

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Juni 1916, XXIII, §§ 10, 11 und 12 Anwendung.

Die Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Piotrków, am 20. September 1916.

133.

Zl. 24135.

Kundmachung über den Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund des §. 4 der Vd., des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 wird angeordnet:

I. Kartoffel zu Konsumzwecken.

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Milgengouv. gestattet.

3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.

4. Die im M. G. G. Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen M. G G. Bereiche frei einkaufen.

II. Kartoffel zu Industriezwecken.

1. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschließlichen Verarbeitung auf Trockenprodukte anzukaufen.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschließlich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spirytus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffeln ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § II Punkt 2--4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

III. Ausfuhr der Kartoffeln aus dem M. G. G. Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des M. G. G. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

IV. Preise.

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke im M. G. G. Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise gültig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie, gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Vdg des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemäße Anwendung.

Alle bis nun bezüglich Kartoffelverkehr erlassenen Verordnungen treten außer Kraft.

Piotrków, am 20. September 1916.

Zl. 26846.

134.

Kundmachung betreffend den Verkehr mit Kartoffeln.

Im Nachhange zu Vdg. E.V. № 81586 vom 15. September 1916 (Verkehr mit Kartoffeln) wird bestimmt:

1) Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffel beträgt K. 5.50 per 100 kg. ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2) Die EVZ. Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K. 1.50 per 100 kg. Nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3) Die EVZ. Lublin, die im Bereiche des k. u k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitees der Städte Kielce, Radom. Lublin, Piotrków und Noworadomsk sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von K 5.50 bis 20. November 1916, inclusive der Prämie, demnach zum Preise von K 7. per 100 kg ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4) Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen gerechnet vom Abschluß des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

Zl. 29996.

135.

Kundmachung betreffend Kartoffelkontingentierung.

Nachdem durch den freien Einkauf der Kartoffeln nicht das gewünschte Quantum aufgebracht werden konnte, wird der Bedarf durch Kontingentierung der Gutsbesitzer und Ortschaften gedeckt werden.

Jeder Produzent hat demnach eine im Verhältnis zur babauten Fläche bestimmte Menge Kartoffel an die legitimierte Einkäufer der Ernte Verwertungs Zentrale abzugeben, u. zw.:

Gutsbesitz 700 kg per einen Morgen, Kleinproduzent 100—200 kg per ein Morgen. Für diese Kartoffeln werden Kr. 7.00 bez. 6 50 per 100 kg. und 10 h für den km und q Abtransport bezahlt. Die Ablieferungs-Termine werden auf besonderen Kontingent-Blättern vorgeschrieben werden.

Alle irgendwie beschädigten Kartoffel, die nur für Trocknereien oder Kartoffelstärkefabriken geeignet sind, werden auch übernommen und mit 50% des obigen Ankaufspreises bezahlt.

Jedem Gute und jeder Ortschaft wird das abzuliefernde Quantum samt Ablieferungstermin und dem Ort der Ablieferung mittels Kontigentzettel bekannt gegeben werden.

Der Wójt, der Soltys und die sonstige Organen sind beauftragt, nicht nur die Aufteilung dieser Kontingente innerhalb der Ortschaften sofort durchzuführen, sondern auch die Einkäufer bei Aufbringung der Kartoffeln tatkräftig zu unterstützen.

Für die rechtzeitige Aufbringung der vorgeschriebenen Kartoffelmengen haftet jeder einzelne Produzent, der Soltys und der Wójt

Jeder nicht- oder nichtrechzeitig abgelieferte Meterzentner Kartoffel zieht eine Geldstrafe von 20 Kr. nach sich.

Die legitimierten Einkäufer werden auf dem Kontigentzettel die erfolgte Abstellungen bescheinigen.

Diese Quittungen sind von den Gutsbesitzern bezw. Soltyssen aufzubewahren und bei eventueller Kontrolle vorzuweisen

Piotrków, am 10. November 1916.

136.

Zl. 25982 $\frac{\text{Gl.}}{86}$

Kundmachung.

Auf Grund des M. G. G. Befehles E. V. Präs № 13901/16 v. 26./9. 1916 wird folgendes angeordnet:

1) Die Kopfquote für die Selbstversorger wird hiemit auf 300 gr. Mehl = 366 gr. Getreide herabgesetzt.

2) Für Nichtselbstversorger bleibt 200 gr. Mehl = 250 gr. Getreide.

3) Die Futterquote pro Pferd u. Tag wird mit 1 75 kg. Hafer festgesetzt. Die Verfütterung von Gerste wird verboten:

Eine möglichste Einschränkung des Verbrauches von Getreide liegt im eigenen Interesse der Bevölkerung.

Den Gemeindeämtern. Soltyssen. Approv. Kommissionen sowie allen betreffenden Organen wird Befohlen die genaue Einhaltung aller auf Einschränkung des Getreidekonsumes bezughabender Befehle gewissenhaft durchzuführen u. zu kontrollieren.

Jede Nichteinhaltung wird strenge bestraft.

Gleichzeitig wird anbefohlen:

1) Der Abschub des Kontingentgetreides ist von Seiten der Wójte Gemeindekommissionen, Soltysse u. Dorfkommissionen zu beschleunigen

Jede Verzögerung der Ablieferung wird als Nichtbefolgung der ergangenen Befehle angesehen u. haben somit alle oberwähnten Personen nicht nur etwaige Enthebung vom Amte, sondern auch schwere Geld- und Freiheitsstrafen zu gewärtigen.

2) Die Produzenten werden mit einer Geldstrafe von K 60 per 100 kg für nicht, oder nicht rechtzeitig abgeliefertes Getreide bestraft werden.

Bei Zahlungsunfähigkeit wird der entfallende Betrag in natura (Vieh etc.) eingetrieben werden.

3) Dort wo die Ablieferung des Getreides nicht rasch genug erfolgt, werden den Produzenten guts- u dorfweise die Kontingente (wöchentlich) vorgeschrieben werden.

Die Kartoffelernte muß unter allen Umständen restlos u. zeitgerecht beendet werden. Arbeitermangel ist kein Entschuldigungsgrund. Arbeiter müssen nötigenfalls beim k. u. k. Kreiskommando rechtzeitig angesprochen werden.

Das Nichternten von einem Morgen Kartoffeln wird mit 200—1000 K Strafe geahndet.

Piotrków, am 5. October 1916.

137

Nr. 25676.

Kundmachung.

Um den Produzenten den zeitraubenden Weg zur Kreiskassa nach Piotrków zu ersparen, werden die Gemeindeämter Szczerców, Bełchatów, Wadlew und Gorzkowice ermächtigt die von den k. u. k. Getreidemagazinsleitern ausgestellten Quittungen den Kleinproduzenten bar auszuzahlen.

Gutsbesitzer haben nach wie vor ihr Geld bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos zu beheben.

Die Gemeinde hat das Recht 1% vom Preise der ausbezahlten Ware für Manipulationsspesen vom Poduzenten zu beheben.

Jedem Landwirt steht es jedoch frei, Zahlung direkte bei der Kassa der Landw. Abteilung in Piotrków zu verlangen, wobei ihm die 1% Spesen nicht abgezogen werden.

Piotrków, am 1. Oktober 1916.

138.

Nr. 602 K. A. V. A.

Kundmachung.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass mit h. o. Verordnung № 1248 vom 11. März l. J. alle Weidenruten mit Beschlagnahme belegt wurden.

Personen, welche Weidenruten am Lager oder am Stamme haben, müssen diese sofort beim k. u. k. Kreiskommando anmelden (Tür № 8).

Im Falle der Nichtanmeldung werden die Weidenruten für verfallen erklärt und unentgeltlich abgenommen.

Zur Übernahme oder zum Schneiden der Weidenruten ist nur das Kreisarbeitsvermittlungsamt des k. u. k. Kreiskommandos oder der bevollmächtigte Vertreter dieses Amtes berechtigt.

139.

Zl. 16700.

Kundmachung.

Alle Besitzer von mit Benzin, bezw. Gasöl betriebenen Motoren, haben sofort dem Kommerziellen Referat des k. u. k. Kreiskommandos, Zimmer № 210, die Anzahl dieser Motoren, mit Nennung der Leistung in Pferdestärken und Angabe des Bedarfes an Benzin, bezw. Gasöl für drei Monate, eventuell für die betreffende Verwendungszeit, zu melden, damit die tatsächlich notwendigen Betriebsstoffe freigegeben werden können.

Wer es unterlässt, die Meldung rechtzeitig zu erstatten, kann bei einem eventuellen späteren Ansuchen nicht berücksichtigt werden.

Piotrków, am 18. October 1916.

140.

Ad. 25203 K/7
Warenverkehrszentrale.

Kundmachung.

Die Besitzer von Holzwollmachinen und Holzwollpressen sowie alle Besitzer von Holzwolle haben bis längstens 20. Oktober 1916, dem Kommerz. Referate des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, Zimmer № 210, schriftlich oder mündlich mitzuteilen, ob sie ihre Maschinen und Pressen verkaufen würden und Verkäufer von Holzwolle wären.

Preis für 100. kg. Holzwolle ca Kronen 14. franko Waggon Verladestation.

Piotrków, am 12. October 1916.

Nr. 27843.

141.

Kundmachung betreffend Sammlung von Obstkernen zur Ölgewinnung.

Auf Grund des A. O. K. Erlasses M. V. № 97061 vom 2/9. 1916 wird angeordnet:

1) Kerne von Kirschen, auch Sauerkirschen, Pflaumen, Zwetschken, Mirabellen, Reineclauden und Aprikosen sind zu Sammeln. Pfirsichkerne sind für die Ölgewinnung wertlos.

2) Die Kerne sollen nur von reifem Obst stammen.

3) Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt u. getrocknet sein.

4) Dos Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, anderenfalls bei gelinder Ofenwärme. Bei dem letztgenannten Verfahren ist Vorsicht geboten, damit die Kerne nicht rösten.

5) Es ist besonders darauf zu achten, dass die einzelnen Kerngattungen nicht vermischt werden.

6) Auch Kerne von gekochtem und gedörrtem Obst können verwendet werden.

7) Anhängende Reste von Fruchtfleisch an den mangelhaft gereinigten Kernen, können den Wert einer sonst guten Ware, herabsetzen.

8) Verschimmelte Kerne sind völlig wertlos.

9) Aufbewahrung:

Die Kerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. An feuchten dumpfen Orten tritt leicht Schimmelbildung u. Verderben der Kerne ein. Regelmässiges Durchschaufeln der angesammelten Kernmengen ist geboten.

Als Prämie zahlt das Kreiskommando 10 heller per 1 Kg.

Piotrków, am 27. October 1916.

142.

R. S. Nr. 85046/16
27826/3127.

Kundmachung.

Auf Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen wird verlautbart:

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das M. G. G. angeordnet, daß behufs Fett- und Knochengewinnung, Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des M. G. G. legitimierten Ausgräber durchgeführt werden. Die Besitzer der Gründe, wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, daß die ausgegrabenen Löcher ordnungsmässig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des M. G. G. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, in Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden ausserdem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.

Es ist dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien bezw. jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt. Das Fett sieht dunkelbraun aus, besitzt einen starken, unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpackt.

Piotrków, am 27. October 1916.

143.

Zl. 29888.

Kundmachung.

Die Besitzer von Manufakturwaren haben bis längstens 25. November 1916. schriftlich dem kommerziellen Referat des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, Zimmer № 210, die lagernden Bestände zu melden—gleichgiltig ob selbe in Privatwohnungen, Magazinen oder Lagerräumen untergebracht sind.

Anzuführen ist der Name des Besitzers, der Ort, Anzahl der Arschin—ob Herren—oder Damenware - ob einfärbig oder gemustert, Baumwoll-, Halbwoll- oder Schafwollware.

Nicht angemeldete Vorräte verfallen bei Hausdurchsuchungen der Konfiskation.

Eine Ausfuhr aus der Stadt Piotrków ist nur mit Erlaubnis des k. u. k. Kreiskommandos zulässig.

Piotrków, am 11. November 1916.

144.

R. S. 84333.
27550/3069.

Kundmachung.

Die Heeresverwaltung braucht fertiges Strickwerk.

Das Armee Ober-Kommando beabsichtigt dasselbe zu kaufen.

Besitzer dieses Artikels werden hiemit aufgefordert die bereits vorhandenen Vorräte bis 10. November 1916 zu melden und Preisanbote zu stellen.

Neuerzeugung ist verboten, da Flachs und Hanf beschlagnahmt.

Auskunfte erteilt das kommerzielle Referat des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, Zimmer № 210.

Piotrków, am 26. October 1916.

Nr. 28476.

145.

Kundmachung betreffend die Veranlagung der staatlichen Wohnungssteuer für das Jahr 1917.

1) Jene Personen, welche in der Stadt Piotrków einschließlich der zur Stadt gehörenden Vorstädte Wohnungen inne haben, deren Mietzins oder Mietwert 120 Rb. jährlich übersteigt, haben nach dem Tarife der Kategorie IV. die Wohnungssteuer zu entrichten.

2) Für die das Ausmaß der Steuer bestimmenden Daten ist der Stand vom 1. Jänner 1917 maßgebend.

3) Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter (Administratoren, Pächter) sind verpflichtet, die Deklaration wahrheitsgetreu und vorschriftmäßig ausgefüllt bis spätestens 7. Jänner 1917 bei der hiesigen Finanzabteilung—II Stock Tür № 215 zu überreichen.

4) Die Formularien für diese Deklarationen, welche auch eine Belehrung über die Art der Ausfüllung enthalten, werden den betreffenden Personen durch hiesige Finanzabteilung unentgeltlich zugestellt und sind auch in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags für jene unentgeltlich erhältlich, denen ein solches Formular nicht zugekommen sein sollte.

5) Personen, welche ihrer Verpflichtung die ausgefüllten Deklarationen zu überreichen nicht oder nicht termingemäß nachkommen, werden gemäß Art. 767 des Gesetzes über direkte Steuern (Band V. der Gesetzsammlung ex 1903) mit einer Geldstrafe bis 50 Rb. bestraft, unrichtige Angaben über die Größe der Wohnung, Art der Benützung und die Mietbedingungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 300 Rb.

6) Personen, welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund von der Entrichtung der Wohnungssteuer geltend zu machen haben, haben bis spätestens 7. Jänner 1917 die näheren Umstände, auf welchen sie ihren Befreiungsanspruch stützen zu glauben können, dem Amte schriftlich bekannt zu geben.

7) Über die vorgeschriebene Steuer, den Zeitpunkt und Ort der Entrichtung wird dem Zahlungspflichtigen ein Zahlungsauftrag zukommen.

Piotrków, am 10. November 1916.

146.

Nr. 25285.

Kundmachung.

In Ergänzung der h. ä. Kundmachung vom 15. Mai 1916 № 11885 betreffend die Einführung des Spiritus- und Branntweinmonopols im Okkupationsgebiete wird auf Grund des M. G. G. Befehles vom 26. September 1916 № 107551 folgendes verlautbart: im Okkupationsgebiete tritt mit 1 Oktober 1916 die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopols der k. u. k. Militärverwaltung in Kraft.

Mit der Leitung wird der „Verband der Brennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin“ betraut.

Von diesem Verbande werden in jedem Kreise die erforderlichen Magazine behufs Ablagerung von Spiritus u. Branntwein errichtet werden.

Die konzessionierten Händler und Ausschankbesitzer von geistigen Getränken stehen jedoch weiterhin unter ämtlicher Finanzkontrolle des k. u. k. Kreiskommandos.

Gleichzeitig wird im Sinne des letzterwähnten M. G. G. Befehles unter anderem Nachstehendes angeordnet:

a) Die Brennereien und Raffinerien.

Vom 1. Oktober 1916 an darf die Ausfuhr von Rohspiritus aus den Raffinerien und Brennereien nur auf Grund einer Anweisung der k. u. k. Mil.-Verwaltung erfolgen.

Dagegen können die Vorräte von rektifizierten Spiritus, welche sich in den Magazinen der Brennereien und Raffinerien befinden, nach Entrichtung der bemessenen Nachsteuer (welche ad b) angeführt) bis 15. Oktober 1916 dem Absatz zugeführt werden.

Die am 1. bezw. 15. Oktober dort verbliebenen Spiritusmengen werden von der k. u. k. Mil.-Verwaltung gegen festgesetzte Preise übernommen.

b) Spiritusniederlagen-Restaurations-Schank- und Verkaufsstellenbesitzer von geistigen Getränken sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916, bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen k. u k. Finanzwachpostenkommando schriftlich in drei Ausfertigungen anzumelden.

Die bezüglichen Drucksorten sind bei dem zuständigen k. u. k. Finanzwachpostenkommando erhältlich.

Spiritus- und Branntweinmengen, welche sich während der Nachsteuerung auf dem Transporte befinden, sind vom Empfänger binnen längstens 3 Tagen (wie oben angeordnet) anzumelden.

Die Partei ist verpfllichtet, die bemessene Nachsteuer, welche 4 Kopeken für ein Eimergrad Alkohol beträgt, binnen 8 Tagen in Gold an die Kasse des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków zu entrichten. Die angemeldeten Spiritus- u. Branntweinvorräte, können bis 15. Oktober 1916 dem Verschleisse (Ausschank) zugeführt werden.

Die bis zu dieser Zeit nicht abgesetzten Vorräte werden gegen festgesetzte Preise von der k. u. k. Mil.-Verwaltung übernommen.

c) Fabriken für süsse Schnäpse sind verpflichtet ihre Vorräte (wie unter b) angeführt) anzumelden.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole ausgenommen ist jeder aus der öster.-ungar. Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein, (Liköre, Rosoglio, Cognac u. dgl.) sowie jeder im Okkup. Gebiet aus Obst erzeugte Branntwein.

d) Privatpersonen.

Von der Nachsteuer sind die im Privatbesitze befindlichen Spiritus- u. Branntweinmenmengen bis zu einem Eimer befreit—dagegen sind Mengen von 1 Eimer aufwärts unbedingt (wie unter b) anzumelden.

ANMERKUNG.

Die nichtangemeldeten Spiritus- u. Branntweinvorräte werden als verfallen erklärt und eine zwei- bis vierfache Geldstrafe der verkürzten Nachsteuer verhängt werden.

Im Nichteinbringungsfalle der bemessenen Nachsteuer werden die Schuldigen nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden.

Die näheren Auskünfte bezüglich des Spiritus- u. Branntweinmonopols können bei dem zuständigen k. u k. Finanzwachpostenkommando eingeholt werden.

Piotrków, am 30. September 1916.

№ 28674/16. **147.**

Kundmachung.

Im Nachhange zu der h. ä. Kundmachung № 25285 vom 1. Oktober 1916 wird auf Grund der Verordnung vom 30./X. 1916 F. A, № 111085/II des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernements in Lublin folgendes angeordnet:

1) Vom 1./XI. 1916 an, dürfen die konzessionierten Verkäufer auf Grund der bisherigen Konzession nur den vom Spiritusmonopolmagazin bezogenen Spiritus verkaufen.

2) Der Verschleißpreis, welcher auf der Etikette ersichtlich gemacht werden muß, darf den vorgeschriebenen Monopolverschleißpreis d. i. 47 Kopeken für 1 Eimergrad Alkohol bei sonstiger Verlust der Konzession nicht überschreiten.

Demnach werden die Verschleißpreise, wie folgt festgesetzt:

a) bei 50-grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt	23	Rb. 50	Kop.
auf Flaschen von $^1/_{40}$ Eimer Inhalt	—	„ 59	„
„ „ „ $^1/_{20}$ „ „	1	„ 18	„
„ „ „ $^1/_4$ „ „	5	„ 88	„

b) bei 95-grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt	44	Rb. 65	Kop.
auf Flaschen von $^1/_{40}$ Eimer Inhalt	1	„ 12	„
„ „ „ $^1/_{20}$ „ „	2	„ 24	„
„ „ „ $^1/_4$ „ „	11	„ 17	„

Der Wert des Gefässes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muß neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Bis zum Einlangen der vorgedruckten Etiketten und der speziellen Stampiglien kann der Spiritusmonopolmagazin den von Raffinerien bezogenen Spiritus in Flaschen und Fässer, welche amtlich zu versiegeln und mit provisorischen Etiketten und Stampiglien der k. u. k. Finanzwache zu kennzeichnen sind, an die konzessionierten Detailsverschleisser absetzen.

Piotrków, am 2. November 1916.

Nr 28835/16. **148.**

Kundmachung.

Mit der Verordnung des k. u. k. Oberkommandanten vom 20. Oktober 1916, V. Bl. № 72 wurde vom 1. November 1916 die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer in nachstehender Höhe eingeführt:

a) für die Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt . . . 1 Kopeke

b) in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je weitere . . . . 1 Kopeke

für weitere 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

Diese Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen entrichtet. Auf jedem Behältnisse muß, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht werden. Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

Die aus dem Auslande eingeführten Zündhölzer müssen nach der Verzollung bei dem betreffenden Zollamte behufs Banderollierung an das k. u. k. Finanzwachpostenkommando in Strzemieszyce angewiesen werden.

Die im Okkupationsgebiete am 1. November 1916 vorhandenen Zündhölzervorräte müssen bei dem nächsten k. u. k. Finanzwachposten, in dessen Amtsgebiete sie lagern, zur Nachversteuerung angemeldet werden und zwar: in der Stadt Piotrków bis zum 10./11.—in der Provinz bis zum 15./11. 1916.

Die Anmeldungen sind in dupplo nach dem unten angeführten Muster zu verfassen. In den Anmeldungen haben die Finanzwachorgane sogleich die zu entfallende Akzise zu berechnen und in den betreffenden Rubriken auszuweisen. Sodann ist ein bescheinigter

Exemplar der Anmeldung der Partei zurückzulassen und der zweite Exemplar der Anmeldung bis längstens den 12. bezw. 17/11. 1916 dem Kreisfinanzwachkommando in Piotrków vorzulegen.

Muster.

ANMELDUNG DER ZÜNDHOLZVORRÄTE.

Ortschaft ....

Gemeinde ....

Vor- und Zuname des Anmelders ....

Inhalt des Behältnisses.	Anzahl der Schachtel.	Die entfallende Akzise	
		Rb.	Kop.
á 75 Stück			
à 150 „			
über 150 „			
Zusammen . .			

Die Partei ist verpflichtet die angemeldeten Vorräte mit den Schleifen, welche auf Grund der bescheinigten Anmeldung in entsprechender Anzahl bei der Kasse des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków zu beziehen sind, bis längstens den 1./12. 1916 zu versehen.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräußerung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse 20 Stück und die Zahl der Zündhölzer 2000 Stück nicht übersteigt.

Nach Anmeldung dürfen die Zündhölzer vor Nachbesteuerung von ihrem Lagerungsorte nicht weggebracht werden.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, neben der Strafe wird der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse ausgesprochen werden.

Piotrków, am 4. November 1916.

149.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. № 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt-bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 30. November 1916 folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Großhandel Gew.	K.	h.	R.	k.	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	H Höchstpreis
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.											
Rindfleisch mit Knochen						1 Pf.	1	60	0	58	
Lungenbraten						1 „	2	00	0	73	
Kalbfleisch						1 „	—	—	—	—	
Schaffleisch						1 „	—	—	—	—	
Schweinfleisch						1 „	2	00	0	73	
Selchfleisch						1 „	2	50	0	91	
Grüner Speck						1 „	2	80	1	02	
Schmer gesalzen						1 „	2	80	1	02	
Geräucherter Speck						1 „	3	00	1	09	
Schweineschmalz						1 „	3	15	1	15	
Rindsfett						1 „	1	40	0	51	
Margarine						1 „	—	—	—	—	
Pflanzenfett						1 „	—	—	—	—	
Gewöhnliche Wurst						1 „	2	20	0	80	
Krakauer Wurst						1 „	2	50	0	91	
Preßwurst						1 „	2	10	0	76½	
Schinken gekocht						1 „	3	00	1	09	
Pöckelfleisch						1 „	2	00	0	73	
Schmelztalg						1 „	3	20	1	16½	
II. Geflügel, Fische.											
Karpfen						1 Pf.	1	20	0	44	
Hecht						1 „	1	40	0	51	
Gänse						1 St.	6	50	2	37	
Enten						1 „	4	00	1	46	
Hühner						1 „	2	50	0	91	
Häringe gesalzen nach Gewicht						1 Pf.	1	35	0	49	
III. Mahl-und Schalprodukte, Brot.	Gew.	K.	h.	R	k.						
Weizenfeinmehl: 00	1 q	80	—	29	12						
Weizenfeinmehl „A"	„	45	50	16	56	1 Pf.	0	20*	0	7½	H
„ schrotmehl	„	40	—	14	56	1 „	0	18*	0	6½	H
Roggenvollmehl	„	39	—	14	20	1 „	0	19*	0	7	H
„ schrotmehl	„	35	—	12	74	1 „	0	17*	0	6	H
Rollgerste groß						1 „	0	40	0	14½	
Rollgerste mittel						1 „	0	37	0	13½	
Hirse						1 „	0	56	0	20½	
Buchweizen						1 „	0	76	0	28	
Gemischtes Brot						1 „	0	18	0	6½	H
IV. Hülsenfrüchte.	Gew.	K.	h.	R.	k.						
Erbsen (ganz)	1 Pud	9	30	3	38	1 Pf.	0	24	0	09	
Pferdebohnen	„	5	30	1	93	1 „	0	13	0	05	
Speisebohnen	„	7	30	2	66	1 „	0	19	0	07	
Linsen	„	9	70	3	53	1 „	0	25	0	09½	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier.											
Vollmilch						1 litr	0	35	0	13	
Tischbutter						1 Pf.	2	80	1	02	
Kochbutter						1 Pf.	2	50	0	91	
Eier im Kleinhandel						1 St.	0	15	0	5½	
Eier beim Produzenten						1 St.	0	13	0	4½	
Topfen						1 Pf.	0	60	0	22	

Warengruppe	Kleinhandel					H
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	Höchstpreis
VI. Spezereiwaren, Gewürze.						
Kaffee (gebrannt)	1 Pf.	—	—	—	—	
Zucker nichtraff.	1 „	0	76	0	28	
„ raff	1 „	0	80	0	29	
Tee	1 „	—	—	—	—	
Kakao	1 „	—	—	—	—	
Kochsalz } österr. u. deutsch. Provenienz	1 „	0	12	0	4½	
Tafelsalz }	1 „					
Pfeffer	1 „	—	—	—	—	
Kümmel	1 „	—	—	—	—	
Speiseöl	1 litr	—	—	—	—	
Essig	1 „	0	40	0	14½	
VII. Gemüse.						
Kartoffel	1 Pud	1	50	0	54½	
	1 Pf.	0	04	0	01½	
Gelbe Rüben	1 „	0	07	0	2½	
Rote Rüben	1 „	0	05	0	02	
Zwiebel	1 „	0	30	0	11	
Knoblauch	1 „	—	—	—	—	
Kren	1 „	0	20	0	07½	
Sauer-Kraut	1 Pf.	0	10	0	03½	
Kraut frisch	1 Pud	3	80	1	38	
Gurken	1 St.	0	10	0	03½	
VIII. Obst.						
Birnen	1 Pf.	0	25	0	09	
Äpfel	1 „	0	20	0	07½	
Pflaumen (gedörrt) Grossh. pro Pud 22 K.—R. 8 k 00	1 „	0	60	0	22	
„ frisch	1 „	0	12	0	04½	
Paradisäpfel	1 „	0	40	0	14½	
Pflaumenmuss Grossh. pro Pud 25 K.—R. 9 k. 10	1 „	0	70	0	26	
IX. Getränke.						
Bier	1 litr	0	80	0	29	
Branntwein	1 „	-	—	—	—	
Rum	1 „	9	00	3	28	
Sodawasser	1 „	—	40	0	14½	
X. Schlachtvieh.		Großhandel ***				
Ochsen	1 P.	40	00	14	56	
Stiere	1 „	38	00	13	83	
Kühe	1 „	38	00	13	83	
Jungvieh (Beinlvieh)	1 „	36	00	13	10	
Kälber	1 „	—	—	—	—	
Schweine	1 „	60	00	21	84	
Schafe	1 „	—	—	—	—	

Warengruppe	Kleinhandel					H
	Gew.Einh.	K	h	Rb.	k.	Höchstpreis
XI. Futterartikel.						
Heu ungepreßt	1 q.	7	00**	2	55	
Heu gepreßt	1 „	8	00**	2	91	
Stroh ungepreßt	1 „	4	00**	1	46	
Stroh gepreßt	1 „	5	00**	1	82	
Ölkuchen	1 „	—	—**	—	—	
Pferdebohnen	1 „	—	—**	—	—	
Futterrüben	1 „	—	—**	—	—	
Wicke	1 „	—	—**	—	—	
Raps	1 „	55	00**	20	02	
Weizen	1 „	36	00**	13	10	
Roggen	1 „	31	00**	11	28	
Braugerste	1 „	34	00**	12	38	
Futtergerste	1 „	29	00**	10	56	
Hafer	1 „	32	00**	11	64	
Mengfrucht	1 „	29	00**	10	56	
Buchweizen	1 „	36	00**	13	10	
Hirse	1 „	36	00**	13	10	
Kleie	1 „	18	00**	6	55	
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.						
Kohle ausgesucht, rein	1 pud	0	90	0	33	
Kohle nicht ausgesucht	1 „	0	83	0	30½	
Kohlenstaub	1 „	0	33	0	12	
Petroleum	1 kw.	0	50	0	18	
Brennspiritus	1 litr	1	00	0	36½	
Zündhölzer	1 Sch.	0	04	0	01½	
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pf.	1	50	0	54½	
Gewöhnliche Kernseife	1 „	2	20	0	80	
Gewöhnliche Schmierseife	1 „	—	—	—	—	
Koks	1 Koretz	—	—	—	—	
65% Prima Kernseife rosa gespritzt (Fabrik Goldach)	1 Pf.	3	60	1	31	
Goldach's I-a Seife mit Stern gelb		—	—	—	—	

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis ***) Engroseinheit = 1 Pud.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grudlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich ausserhalb der Stadt Piotrków zu Handen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Handen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* oder *anbieten*, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. November 1916 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt-bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmspreise“ benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. November 1916 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl ausser Kraft.

150.

Zl. 27386.

Kundmachung.

Laut eingetroffenen Mitteilungen zahlt die Bevölkerung der Stadt Piotrków vielfach freiwillig für 1 Ei dem Verkäufer 15—16 Groschen.

Die Folge davon ist, daß die Verkäufer diesen Preis zur Regel machen und 15—16 Groschen für das Ei verlangen.

Diese von der Bevölkerung selbst verursachte Preistreiberei hat zur Folge, daß fast gar keine Eier in den Handel kommen—ein wirklicher Verkauf fast geheim betrieben wird und die Eier versteckt gehalten werden, um eine weitere Preiserhöhung zu erreichen.

Dem Übel kann nur abgeholfen werden, wenn das konsumierende Publikum eine Überschreitung des Preises von 15 Heller pro Stück unverzüglich dem nächsten Gendarm oder der Miliz zur Anzeige bringt, damit sofort eingeschritten und mit Konfiskation auf der Stelle gestraft werden kann.

Solange das Publikum dieser Aufforderung nicht Folge leistet und die Bemühungen des k. u. k. Kreiskommandos diesbezüglich nicht unterstützt, wird es an Eiern Mangel leiden, oder aber für diese unerschwingliche Preise zahlen.

Das Publikum trägt an diesen Vorkommnissen selber die Schuld und wird durch unbedingte Anzeige der Preistreiber sich selbst am besten nützen.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß bei Nichteinhaltung der durch das k. u. k. Kreiskommando ausgegebenen monatlichen Richtpreise nicht nur der Verkäufer, sondern auch der Käufer gestraft werden wird.

Piotrków, am 18. October 1916.

151.

Verbot für Reise in die Monarchie und das Ausland der Mitnahme von Büchern, Schriften, Photos etc.

Im Sinne des Erlasses des Armee-Oberkommandos K. Nr. 11000/16 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films, etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verodnungen zu behandeln.

Piotrków, am 25. August 1916.

152.

Zl. 24560.

Kundmachung.

Auf Grund des M. G. G. Erlasses vom 9. d. Mts. Pkt. 32 J. № 13957/16 wird zur allgemeiner Kenntnis gebracht:

1. Organe der Mil.-Verwaltung haben für die beigestellte Vorspänne sei es zur Beförderung von Personen oder Güter Vergütungen an die Gemeinden oder Beisteller—jedoch stets gegen Empfangsbestätigung bar zu zahlen.

2. Das Ausmaß der Vergütung wird wie folgt festgesetzt:
a) für jede begonnene Stunde eines zweispännigen Fuhrwerkes . 85 h.
b) „ „ „ „ „ einspännigen „ . . 75 „
c) „ „ „ „ „ ein Reitpferd . . . . . 75 „
Von dieser Vergütung entfallen als sachliche Entlohnung pro Stunde:
d) für ein zweispänniges Fuhrwerk . . . . 60 h.
e) für ein einspänniges oder ein Reitpferd . . . . . 50 „
f) für den Kutscher . . . . 25 „
Die Vergütung ist dem Beisteller bei Entlassung des Transportmittels sofort—bei längerer Inanspruchnahme für etliche Tage oder wöchentlich zu zahlen.

3. Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inanspruchnahme bis zur Entlassung berechnet. Wenn die Entlassung eines Fuhrwerkes nicht an seinem Standorte erfolgt, so wird die notwendige Fahrtdauer zu diesem Standorte in die Verwendungsdauer eingerechnet.

4. Die Verwendungsdauer wird berechnet:
a) von 1 bis 12 Stunden für jede Stunde
b) „ 12 — 24 „ „ 12 „
c) „ 24 — 32 „ „ 18 „
d) „ 32 — 48 „ „ 24 „
e) und bei einer Inanspruchnahme über 48 Stunden die nach den gleichen Zeitstufungen entfallende Vergütung.

5) Werden die Pferde in ärarische Verpflegung übernommen so ist hiefür pro Pferd und Tag eine (1) Krone im Abzug zu bringen; wird der Kutscher in ärarische Verpflegung übernommen so sind ihm zwei (2) Kronen täglich abzuziehen.

6. Der Fuhrwerkbeisteller hat bei der Beförderung von Personen eine Fahrtgeschwindigkeit bis 8 km. und bei der Beförderung von Gütern eine solche von 3—4 km. per Stunde einzuhalten.

7. Die Belastung beträgt für einen zweispännigen Wagen beim Personentransport nicht mehr als 5 Personen und bei Lastentransporten mindestens 400 kg. auf einen einspännigen Wagen nicht mehr als 2 Personen bezw. eine Last von mindestens 200 kg. zu befördern.

Piotrków, 26. September 1916.

153.

Nr. 3788/S. J

Kundmachung betreffend freie Lehrposten im Kreise Sandomierz.

Mit Bezug auf die Zuschrift des Kreiskommandos in Sandomierz wird bekanntgegeben, daß im Kreise Sandomierz circa 10 Lehrposten zur Besetzung gelangen.

Gehörig instruierte Gesuche unter bekannten Bedingungen (Studiennachweise, Moralitäts und ärztliches Zeugnis, Taufschein) sind bis Ende November l. J. im Wege des hiesigen Kreiskommandos beim Kreiskommando in Sandomierz einzureichen.

Piotrków, am 24. Oktober 1916.

154

Nr. 3649/S. J.

Kundmachung betreffend die Pflicht der Lehrpersonen die geschlossene Ehe anzumelden.

An sämtliche Schulleitungen im Kreise.

Mit Bezug auf den Erlaß des Militärgeneralgouvernements vom 5. Oktober l. J., K. U.

Nr. 107.565 wird bekanntgegeben, daß diejenigen Lehrpersonen, die in den Ehestand treten, nach geschlossener Ehe über diese Tatsache dem k. u. k. Kreiskommando zu berichten verpflichtet sind.

Piotrków, am 2. November 1916.

155.

Zl. 26362. $\frac{Ba}{227}$

Kundmachung.

Aus Anlaß der Feststellung der Anwesenheit von Räuberbanden, die aus entlaufenen Kriegsgefangenen und auch sonstigen ortsansässigen Personen bestehen, sich Waffen verschafft haben und im Okkupationsgebiete Polens ihr Unwesen treiben, hat das A. O. K. mit dem Erlasse K. Nr. 3157/16 verfügt, daß in derartigen Fällen außer der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen in Hinkunft noch folgende Maßregeln ergriffen werden.

1) Häuser, bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben, werden falls von den einheimischen Leuten nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niedergebrannt.

2) Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermaßen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt.

3) In verdächtigen Ortschaften werden von nun an Geiseln ausgehoben.

Hingegen jene Personen, welche zur Eruierung und Festnahme von Banditen zweckdienliche Angaben bei der k. u. k. Behörde machen, erhalten vom k. u. k. Kreiskommando eine Geldprämie ausgezahlt.

Piotrków, am 6. Oktober 1916.

156.

Kundmachung.

Um den im Kreise Piotrków krassierenden Räuberunwesen wirksam entgegenzutreten, wird die Bevölkerung aufgefordert das k. u. k. Militärgericht. die k. u. k. Gendarmerie, Polizei und Miliz von Piotrków bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf das Weitgehendste zu unterstützen und folgende Punkte strengstens einzuhalten:

1) Ist jede Person verpflichtet sobald sie von dem Auftreten einzelner oder mehrerer Banditen oder anderer verdächtigen Individuen und deren Verstecke Kenntnis erlangt, sofort der nächsten k. u. k. Sicherheitsbehörde die Anzeige zu erstatten.

2) Bereits vollführte strafbare Handlungen sind unverzüglich, mittelst Wagen, Berittenen oder Boten, der nächsten k. u. k. Sicherheitsbehörde zur Kenntnis zu bringen, welche sofort die Nachforschungen nach den Tätern einleiten wird. Genaue Angaben über Datum, Zeit, Ort, Name der Beschädigten, Namen der Täter — wenn nicht bekannt genaue Personsbeschreibung — Fluchtrichtung der Täter genaue Schilderung der Tat, Gegenstände welche gestohlen oder geraubt, sowie eventuelle Gegenstände welche von den Tätern auf dem Tatort zurückgelassen worden siud, sind bei Erstattung von Anzeigen unbedingt erforderlich.

Personen welche zweckdienliche Angaben bei den Sicherheitsbehörden machen, die zur Eruierung oder Festnahme von Banditen oder anderer sicherheitsgefährlicher Individuen führen, sowie jene Personen welche unbefugter Weise Waffen und Munition besitzen — anzeigen, erhalten vom k. u. k. Kreiskommando eine Geldprämie ausgezahlt.

3) Darf keine Person während der Nachtzeit, das ist von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh sich im Freien weder zu Fuß noch zu Pferd oder Rad etz. bewegen, beziehungsweise mit dem Wagen fahren. — (Ausgenommen hievon sind sehr dringende wichtige Fälle). Der Passanten und Wagen-Verkehr in der Stadt Piotrków selbst ist bis 12 Uhr nachts gestattet. Vertrauenswüdrige Personen bekommen auf Ersuchen, vom zuständigen Polizeikommissariate oder Gendarmeriepostenkommando ausnahmsweise der Bewilligung, „über die obangeführte Zeit" ausbleiben zu dürfen.

4) Haben die Marktbesucher einer Gemeinde oder Ortschaft den Weg zum und vom Markte tunlichst gemeinsam zurückzulegen, da hiedurch die Möglichkeit der räuberischen Überfälle wesentlich vermindert wird.

5) Größere Geldauszahlungen sind niemals öffentlich vor mehreren Leuten, sondern stets abgesondert zu bewirken.

6) Hat jede Person ihr Eintreffen in einer Ortschaft oder Abgehen aus derselben beim Gemeindeamte in Piotrków beim Polizeikommissariat zu melden, sobald der Aufenthalt länger als 24 Stunden dauert.

7) Jede Person, welche größere Barbeträge besitzt, soll dieselben in Sparkassen bezw. in Banken einlegen, weil das Bekanntwerden vom Besitz größerer Geldsummen in den Wohnungen die Banditen und andere Individuen zu räuberischen Überfälllen und Diebstählen reizt.

8) Haben sämtliche Gasthäuser zur angesetzten Sperrstunden unbedingt gesperrt zu sein.

9) Hat jede Person, insoferne sie von den k. u. k. Behörden ausgestellte Ausweisdokumente besitzt, bis 1. November 1916 bei den zuständigen Gendarmerieposten dieselben behufs eventueller Ergänzung vorzuweisen.

157.

№ 25513.

Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß dem Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen- oder Telephonleitung nach der Verurteilung des Täters eine Prämie von 400 Kronen ausgezahlt wird.

Im Falle der Nichtermittlung des Beschädigers wird die betreffende Gemeinde, in deren Gebiete das Verbrechen erfolgte, zu einem Schadenersatz verhalten.

Piotrków, am 7. Oktober 1916.

158.

Nr. 26522, Fi/4.

Konkurs.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlaß M. V. P. Op. Nr. 66390/16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des Militärgeneralgouvernements in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eigung:

a) die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug),

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schließlich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und stragferichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diesen Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich) . . . . . . K. 3.90
2) Löhnung täglich . . . . „ 2.74
3) Feldzulage „ . . . . „ 1.20

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Außerdem erhalten sie die Bekleidung u. zw: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe u. 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

159.

№ 23404. **Kundmachung.**

Für die landwirtschaftlichen Herbst- und Winterarbeiten in der Österreich-ungarischen Monarchie ist eine grössere Anzahl landwirtschaftlicher Arbeiter erforderlich.

Arbeitsbedingungen sind dieselben wie jene, welche seinerzeit für die Erntearbeiten in Ungarn festgesetzt wurden. Diese Arbeiten werden bis zum 15. März 1917 dauern.

Die rechtzeitige Rückkehr wird garantiert Landwirtschaftliche Arbeiter wollen sich im eigenen Interesse zu dieser Arbeit melden.

Anmeldungen werden angenommen:

a) für die in Piotrków wohnenden Arbeiter im Kreisarbeitsvermittlungsamte (Kreiskommandogebäude-Parterre Tür Nr. 8).

b) für die in den Gemeinden ansässigen in dem zuständigen Gemeindeamte.

160.

Gerichtliche Strafen.

Vom k. k. Militärgerichte in Piotrków wurden verurteilt:

1) mit Urteil vom 17/7. 1916 Stolarski Franz und Kugel Andreas beide Taglöhner aus Piotrków wegen des Verbrechens des Betruges begangen dadurch daß sie fälschlich den Charakter von Geheimagenten angenommen, um einigen Landwirten Spiritus abzunehmen und ihnen einen Schaden zuzufügen, zum Kerker in der Dauer von 3 Monaten.

2) mit Urteil vom 4/8. 1916 Landwirt Majer Mortenfeld aus Kleszczów wegen des Verbrechens der Verleumdung begangen durch fälschliche Beschuldigung vor der Behörde eines Grundwirtes der Ausspähung zum Nachteile der deutschen Armee zum schweren Kerker in der Dauer von 4 Monaten, und

Landwirt Mortenfeld Szmul aus Kleszczów wegen des Verbrechens der Mitschuld an der Verleumdung begangen durch Anraten und Unterricht seines Sohnes Majer Mortenfeld zum schweren verschärften Kerker in der Dauer von 10 Monaten.

3) mit Urteil vom 19/8. Landwirt Pilecki Ignatz aus Gałkowice wegen des Verbrechens der Vorschubleistung begangen dadurch, daß er den wegen Raubes angeklagten Stanislaus Stasiak vor der Obrikgkeit verborgen hielt, ihm in seinem Hause Unterschleif gegeben und ihn vor den Nachforschungen seitens der Gendarmerie gewarnt hat, ferner wegen des Verbrechens des Betruges begangen durch Herauslockung eines Geldbetrages von einem Landwirte, endlich wegen des Verbrechens des Missbrauches der Dienstgewalt begangen dadurch, daß er als Soltis der Gemeinde Gałkowice einen Grundwirt ungerechtfertigt von der Stellung seiner Pferde vor die Assentkomission befreit hat zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 2 Jahren.

4) mit Urteil vom 19/8. 1916 Knecht Pasikowski Roman aus Krzepców wegen des Verbrechens des teils vollbrachten teils versuchten Diebstahls von Geldbeträgen zum schweren, verschärften Kerker in der Dauer von 5 Monaten.

5) mit Urteil vom 21/8. 1916 Fabriksarbeiter Gąsiorowski Laurenz aus Strzelce und Arbeiter Woźnicki Adam aus Łódź wegen des Verbrechens des Diebstahles von Treibriemen aus einer Mühle zum schweren, verschärften Kerker in der Dauer von 3 Jahren, und

Schuster Schwarzberg Szyja aus Sulejów wegen des Verbrechens der Teilnehmung an diesem Diebstahle begangen durch Ankauf der gestohlenen Treibriemen zum schweren verschärften Kerker in der Dauer von 2 Jahren. Im Gnadenwege wurde diese Strafe für Gąsiorowski und Woźnicki auf je 2, für Schwarzberg auf 1 Jahr herabgesetzt.

6) mit Urteil vom 25/8. 1916 Landwirt Stempin Ladislaus aus Adelinów wegen des Vergehens des Betruges begangen dadurch. daß er als Mitglied der Sanitätskommission in Klementynów einem Grundwirte den Betrag von 2 Rubel herausgelockt hat, zum strengen Arrest in der Dauer von 2 Monaten.

7) mit Urteil vom 28/8. 1916 Stępień Stanislaus und Andrzejczak Ignatz beide Taglöhner aus Piotrków wegen des Verbrechens des Diebstahls von Galanteriewaren aus einem Laden in Piotrków und von Treibriemen aus einer Fabrik zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer u. z der 1 von 5, der 2. von 3 Jahren, und

Maurer Żabicki Michael aus Alexandropol wegen des Verbrechens der Teilnehmung an diesem Diebstahle begangen durch Verhandeln der gestohlenen Treibriemen zum schweren Kerker in der Dauer von 6 Monaten, endlich

Schuster Ladislaus Ryplewski aus Rozprza wegen des Vergehens des Ankaufes von verdächtigen Gegenständen begangen durch Ankanf der Treibriemen zu einer Geldstrafe von 1000 K oder 100 Tagen Arrest verurteilt.

8) mit Urteil vom 21/8. 1916 der Landwirt Adalbert Cybulski vel Cebula aus Ochle wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung begangen durch Androhung eines Brandes und Ermordung seines Nachbars, ferner wegen des Verbrechens des Diebstahls eines Pferdes und eines grösseren Quantums von Getreide zum schweren, verschärften Kerker in der Dauer von 3 Jahren.

9) mit Urteil vom 25/8. 1916 Hejnoch Kaliński Tischlergehilfe aus Piotrków wegen des Verbrechens des Diebstahls von Kleidungsstücken nur mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter mit schwerem verschärftem Kerker in der Dauer von 3 Monaten.

10) mit Urteil vom 18./9 1916. Landarbeiter Josef Bruck aus Lutosławice wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahle begangen durch Verhehlung eines Paares gestohlener Pferde sowie eines gestohlenen Wagens zum schwerem, verschärften Kerker in der Dauer von 10 Monaten.

11) mit Urteil vom 2/10. 1916 Hausbesorger Nikolaus Baran aus Sulejów wegen des Verbrechens des Diebstahles von 2 Fuhren Bretter und des Verbrechens nach § 2. der Verordnung des AOK. vom 8. März 1916 begangen durch Verwahrung eines Bajonetts zum schweren, verschärften Kerker in der Dauer von 8 Monaten.

12) Das Standgericht in Piotrków hat wegen 7 kühner Einbruchsdiebstähle bei verschiedenen Einwohnern von Piotrków u. Anrichtung eines Schadens von 20.000 K die Stadtenbirecher Roman Purgał zum Tode durch den Strang, Josef Jaskółowski zu 15 Jahren und den Ladislaus Pluta wegen Vorschubleistung zu 5 Jahren schweren Kerker beide, verschärft mit 1 mal Fasten u. 1 mal harten Lager im jedem Monat der Strafdauer verurteilt.

Das Todesurteil an Roman Purgał wurde am 10. November 1916 mittags vollzogen.

Piotrków, am 10. November 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Julius SCHNEIDER, m. p.,

Oberstleutnant.

A. Pański Piotrków.

Beilage zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, St. X
2. Jahrg.

STECKBRIEFE UND AUSFORSCHUNGEN.

E. № 2035/16. In der Nacht vom 27. auf 28 September 1916. wurde aus dem unversperten Stalle des Johann Susment in Grzymalina-Wola, Gemeinde Kleszczów, Kreis Piotrków, zu dessen Nachteile eine 3-jährige, trächtige, mittelgroße, gut ernährte, dunkel braune Stute mit einem weißen Sterne auf der Stirn durch unbekanten Täter gestohlen.

Alles, was auf die Spur des Täters und der gestohlenen Stute führen könnte, ist dem hg. Gerichte mitzuteilen.

E. № 2035/16. In der Nacht vom 29. auf 30. September 1916 wurde aus dem unversperrten Stalle des Gregor Jarek in Proszeń Gemeinde Bogusławice Kreis Piotrków, zu dessen Nachteil eine 5½-jährige trächtige dunkelbraune mittelgroße Stute (sonst ohne Zeichen) durch, wahrscheinlich drei unbekannte Täter gestohlen

Alles, was auf die Spur des Täters der gestohlenen Stute führen könnte, ist dem hg. Gerichte mitzuteilen.

Von den im Herzoglich Ratiborschen Forstrevier Wachow Rosenberg O/S. beschäftigten Kriegsgefangenen sind in der Nach 7. Oktober 1916 folgende 4 Gefangene entwichen:

1. **Schijan Andrijan**, 27 Jahre alt, 1,60 m. groß. dunkelblond, Gefangenenkleidung mit Mantel,
2. **Bogatirow Korneli**, 25 Jahre alt, 1,61 m. groß, blond, Gefangenen kleidung mit Mantel,
3. **Iwanow Simon**, 26 Jahre alt 1,63 m. groß, hellblond, Gefangenenkleidung mit Mantel,
4. **Martinenko Jakob**, 26 Jahre alt 1,68 m. groß hellblond, Gefangenenkleidung mit Mantel.

Nach den Entwichenen ist zu fahnden und ihr Ergreifen ist sofort dem Militärgouvernement hier zu melden, sowie der nächsten Dienststelle des Militärgouvernementsgerichts.

Czenstochau, den 11. Oktober 1916.

Der Militärgouverneur
gez. von Schickfus.

Bekanntmachung. In den letzten Monaten haben in den Kreisen Skierniewice und Rawa zahlreiche Raubüberfälle stattgefunden. Es waren daran beteiligt: Die Banditen Stanisław **Długosz**, Felix **Wasielewski**, Jakob **Iwanczyk** und Stefan **Owczarek**. Długosz wurde auf der Flucht erschossen. Wasilewski und Owczarek befinden sich in Haft Iwanczyk hält sich verborgen.

Es wird hiedurch auf die Ergreifung des Banditen Jakob **Iwanczyk** aus Kwasowiec eine Belohnung von **1000 Mark** ausgesetzt, von der ein angemessener Teil auch denen zufällt, die über den Aufenthalt des Gesuchten derart genaue Angaben machen, daß seine Festnahme erfolgen kann.

Es wird ersucht, Anzeige bei der nächsten Gendarmeriestation oder Militärwache oder bei dem Gericht des Militärgouvernements in Skierniewice (Markt 203) zu erstatten.

Der Gesuchte wird wie folgt beschrieben: 1,80 m groß, 32 Jahre alt, sehr kräftig, denkelblond, längliches Gesicht, blaue Augen, langer gelblicher Schnurrbart, jetzt gestutzt und schwarz gefärbt, O- Beine, trägt blaue Polenmütze, graues Jackett, grüne Weste, gelbliche Hosen, lange schwarze gute Stiefel und goldene Taschenuhr.

Grodzisk, den 27. September 1916. **Der Militärgouverneur.**